

# EXTRACTUS

Auß dem Recess, welcher zwischen

Er. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / 2c.

Und

Des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl.

Am <sup>26.</sup> 6. Aprilis 1677. in der Stadt Wesel

Ratione Censuræ Ecclesiasticæ auffgerichtet  
worden.

**S**owohl in dem zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/2c. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg/ 2c. am 26. Aprilis des 1672. Jahrs auffgerichteten Religions-Recess unter anderen Art. 5. §. 4. und dan Art. 8. §. 4. Vers. Die weltliche Obrigkeit / 2c. enthalten ist/ daß/ wofern ein Corrigendus vel Correctus der einen oder andern Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde/ derselbe abgewiesen/ und denen ihm vorgesetzten Geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand gebotten und Hülff geleistet werden solle / und dan die gedachte Clausula, wan der Correctus ohne gnugsame und erhebliche Ursache an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde / allerhand Irrungen und Auffenthalt in der Censur gebähren könnte; So haben hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. zu besser Berrichtung der Censur und zu Abschneidung künfftiger Irrungen sich darüber näher verglichen/ dergestalt und also / daß die Angeregte Clausula auffgehoben / und als ob sie nicht hincingesrückt



rücket wäre / geachtet / und deme Zufolge die Correcti vel Corrigendi so wohl Römisch-Catholischer als Evangelisch-Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesezten Geistlichen Visitatoribus, in Vollziehung der Censur, und was derselben anhängig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos jedesmahl der Lauff gelassen / auch die Römisch-Catholische Visitatores so wohl als obgedachte Evangelische Visitatores, Præsides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keineswegs / unter was für Prætext es sey / gehindert werden sollen; Solten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores, wie sie oben beschriben und benant / nöthig befinden / der Hohen Obrigkeit Brachium sæculare umb die ergangene Censuram oder Sententz zur Execution zu befördern / anzuruffen / soll ihnen die Hand darunter von der Hohen Lands-Obrigkeit gebotten werden / jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententioniret oder censuriret sey sich anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

## Extract

### Des Rheinberckischen Executions- und Neben-Recesss de Dato 7. und 10.

Martii 1682.

**S**ON Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graff und Thur-Prinz bey Rhein / in Bayern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörck / Herz zu Ravenstein / ic. Thun kund / und fügen hiemit Unserem Ambt-Leuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Dingern und